



Umwelt und Energie (uwe)

Leitung

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

An die
Gemeinden im Kanton Luzern

Luzern, Mitte Dezember 2010

**Lärmsanierung der Gemeindestrassen im Kanton Luzern
Allgemeine Informationen für die Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Lärmsanierung bei Kantons- und Nationalstrassen auf dem Gebiet des Kantons Luzern ist weit fortgeschritten. Bei den Gemeindestrassen ist dies – mit Ausnahme in der Stadt Luzern – aber noch nicht der Fall. Wohl führen neue Techniken beim Fahrzeugbau aber auch bei der Realisation von Strassen zu einer Reduktion der strassenverkehrsbedingten Lärmbelastung. Das bekannte Wachstum des Verkehrsaufkommens steht aber diesem Trend negativ entgegen. Diese Entwicklung führt also in der Zukunft nicht automatisch zu einer Reduktion der Lärmbelastung an Strassen.

Erfahrungsgemäss beansprucht die lärmtechnische Sanierung von Strassenabschnitten mehrere Jahre. Damit die Lärmsanierungsfrist vom 31. März 2018 eingehalten werden kann, muss dringend mit der Planung der Lärmsanierung bei Gemeindestrassen begonnen werden.

Der Bund entrichtet Beiträge auch an Lärmsanierungsprojekte bei Gemeindestrassen. Diese Subventionierung ist an die bundesrechtliche Frist für die lärmtechnische Sanierung von Gemeindestrassen gebunden, danach entfällt die finanzielle Unterstützung. Die Finanzierung muss vorgängig in eine der kantonalen Programmvereinbarungen mit dem Bund für die Periode 2012-2015 oder 2016-2018 aufgenommen werden können.

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) informiert Sie mit diesem Schreiben über das weitere Vorgehen.

Allgemeine Grundsätze

Gemäss Art. 13 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 841.41) müssen ortsfeste Anlagen (z.B. Strassen) soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Lärmsanierung erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Massnahmen an der Quelle (z. B. Geschwindigkeitsreduktion)
2. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Lärmschutzwände)
3. Massnahmen an den Gebäuden (z. B. Schallschutzfenster)

Die Kosten der Lärmsanierung trägt die Anlageneigentümerin (Art. 16 LSV), bei Gemeindestrassen demzufolge die Gemeinde (vgl. dazu § 18 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz; EGUSG). Der Bund gewährt jedoch bis zum Ablauf der Lärmsanierungsfrist (bei den Gemeindestrassen bis 31. März 2018) Beiträge an Lärmsanierungsprojekte (Kataster, Planung, Massnahmen).

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) werden die Bundesbeiträge anhand der Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen bemessen und belaufen sich in der Regel auf 15 - 25 % der Gesamtkosten.

Ermittlungspflicht / Lärmbelastungskataster für Gemeindestrassen

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden oder ihre Überschreitung zu erwarten ist, muss die Aussenlärmbelastung ermittelt werden (Art. 36 LSV).

Als wichtigste Voraussetzung für die Ermittlung der Lärmbelastung entlang von Strassen muss die Verkehrssituation (Verkehrsmenge, Zusammensetzung, Aufteilung in den Tages- und Nachtverkehr) bekannt sein. Zu den Gemeindestrassen liegen in den meisten Fällen keine diesbezüglichen Daten vor.

Eine erste Abschätzung darüber, bei welchen Gemeindestrassen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu vermuten sind, wird durch *uwe* anhand von Erfahrungswerten und/oder Kennzahlen vorgenommen. Über die Ergebnisse dieser Abschätzung werden wir Sie bis spätestens am 31. März 2011 in Kenntnis setzen. Wir werden Sie dann auch über die weiteren erforderlichen Schritte informieren.

Im beiliegenden Projektablauf können Sie sich bereits ein Bild darüber machen, welche konkreten Arbeitsschritte für die Sanierung von lärmbelasteten Gemeindestrassen erforderlich sind.

Freundliche Grüsse


Thomas Joller
Dienststellenleiter


Prisca Bucher Nyankson
Fachbereich Lärm
Tel. direkt 041 228 64 54
prisca.bucher@lu.ch

Beilagen erwähnt

z.K.:

- Dienststelle *rawi*
- Dienststelle *vif*